

Eiweißstoffe nur ganz geringe Mengen Wasser auf. Die Beklagte veredelt Sojabohnen in der Weise, daß sie die Bohnen in einem Ölbad kurze Zeit erhitzt. Hier wird also durch den Wasserdampf, der durch diese Manipulation in der Bohne entwickelt wird, dasselbe erreicht. Der Leser des Patentes wird besonders auf die Dampfzuführung von außen hingewiesen und von dem in der Bohne selbst sich bildenden Dampf direkt abgelenkt. [GVE. 6.]

**Chemische Erfindung.** Eine Entscheidung des Beschwerdesenats VIII vom 8. Oktober 1934<sup>7)</sup> betrifft folgendes: In dem betreffenden Fall war eine Begründung der Beschwerde nicht eingereicht worden. Die Beschwerde wurde weiter von Anwälten wegen geprüft. Die Anmelderin hatte sich geweigert, genaue Beispiele einzureichen. Die Forderung des Reichspatentamts, solche Beispiele zu bringen, war berechtigt. Die chemische Erfindung ist nicht wie die mechanische Konstruktion das direkte Resultat eines Denkprozesses, sondern sie ist das Resultat des infolge eines Denkprozesses angestellten chemischen Versuchs (s. Kloeppel, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht 1908, S. 35). Ist aber der Versuch notwendige Voraussetzung der chemischen Erfindung, so ist auch die von der Prüfungsstelle an die Anmelderin gerichtete Forderung, exakte tatsächliche Angaben über Verlauf und Ergebnis dieses Versuchs (Ausführungsbeispiel) zu machen, gerechtfertigt (vgl. § 20, Abs. 1 PG.). Die Beschwerde wurde zurückgewiesen und das Patent versagt. [GVE. 9.]

<sup>7)</sup> Mitt. dtsch. Patentanwälte 1934, S. 376.

## PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Hofrat Prof. Dr. H. Immendorff, Jena, früherer Direktor der Landwirtschaftlich-Chemischen Anstalt der Universität und der Thüring. Landwirtschaftlichen Versuchsstation an der Universität Jena, feiert am 28. Februar seinen 75. Geburtstag und am 19. März sein 50-jähriges Doktorjubiläum.

**Akteneinsicht.** Ein Beschuß des Patentamtes vom 13. September 1934, Pat. Verw. Abt.<sup>8)</sup>, beschäftigt sich mit dem Antrag eines Patentanwalts auf Akteneinsicht, um den Schutzmumfang des Patents festzustellen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da Voraussetzung der Einsichtsgewährung gegen den Willen des Patentinhabers nach ständiger Rechtsprechung ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Erteilungsakten ist, das einerseits mit der patentrechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängt und andererseits rechtliche Verhältnisse des Antragsstellers berührt. Der Wunsch, behufs Gutachtenerstattung Kenntnis der Akten zu erlangen, berührt keine rechtlichen Verhältnisse des Anwalts. Der Antrag wurde abgelehnt. [GVE. 10.]

**Verzicht.** Bei Durchsicht der Erteilungsakten eines Patentes im Streitfall ist der Gegner ängstlich darauf bedacht, Bemerkungen und Äußerungen des Anmelders darin zu suchen, durch die er auf irgendeinen Teil der Erfindung Verzicht leistet. Nach einer Entscheidung des 1. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1934<sup>9)</sup> kann als Verzicht, der den Schutzmumfang des Patents beschränken soll, eine außerhalb des Erteilungsverfahrens vom Anmelder abgegebene Erklärung nicht angesehen werden (s. hierzu auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. April 1933, abgedruckt in „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht“, 1933, S. 356). [GVE. 8.]

<sup>8)</sup> Mitt. dtsch. Patentanwälte 1934, S. 379.

<sup>9)</sup> Ebenda S. 357.

**Ernannt:** Dr. O. Diels, o. Prof. an der Universität Kiel und Direktor des Chemischen Instituts, von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zum korrespondierenden Mitglied. — Dr. F. ter Meer, Vorstandsmitglied und Leiter des technischen Ausschusses der I. G. Farbenindustrie, von der Technischen Hochschule Frideriana Karlsruhe zum Dr.-Ing. h. c.

**Habiliert:** Dr. W. Hacker in der philosophischen Fakultät der Universität Köln als Privatdozent für Chemie.

## Reichsstellennachweis für Chemiker und verwandte Berufe.

Das Kuratorium des „Zentralstellennachweises für naturwissenschaftlich-technische Akademiker Karl-Goldschmidt-Stelle“ beschloß in seiner Jahresversammlung am 25. Januar 1935 folgendes: Die Bezeichnung des Zentralstellennachweises lautet von jetzt an:

Deutsche Arbeitsfront

### Reichsstellennachweis für Chemiker und verwandte Berufe

Träger:

Deutsche Arbeitsfront, Berufsgruppenamt;

Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie der Hauptgruppe V der Reichsgruppe Industrie;  
Verein deutscher Chemiker e. V.

Der Gemeinschaftscharakter, wie er bisher im Zentralstellennachweis vorhanden war, bleibt erhalten. Das Kuratorium bleibt bestehen wie bisher. Auch in Zukunft sollen wichtige Entschlüsse nicht gefaßt werden ohne vorheriges gegenseitiges Einverständnis der drei Gesellschafter.

Ferner wurde beschlossen, an die Vermittlung der Chemiker, Physiker und Ingenieure im Bereich der chemischen Industrie demnächst eine Reichsvermittlung für Chemotechniker und Laboranten(-innen), soweit sie zur Reichsberufsgruppe Chemiker in der DAF gehören, anzugliedern.

Die bisher mitbetreuten Diplom-Ingenieure anderer Fachrichtungen (Architekten, Bauingenieure usw.), werden allmählich an andere Organisationen abgegeben werden.

Im übrigen bleibt der Aufgabenbereich, sowie die bisher übliche Art der Durchführung der Arbeiten erhalten, auch die Beratung, Werbung für neue Arbeitsmöglichkeiten, der Nachweis von Sachverständigen, Handelschemikern usw.

Ein ausführlicher Jahresbericht über die sachlichen Arbeiten des Reichsstellennachweises im Jahre 1934 folgt in Kürze.

In der Kuratoriumssitzung waren vertreten:

Deutsche Arbeitsfront, Berufsgruppenamt, Stellenvermittlung,

Reichsberufsgruppe Chemiker in der DAF,

Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie der Hauptgruppe V der Reichsgruppe Industrie und der Verein deutscher Chemiker e. V.

**Reichsstellennachweis für Chemiker und verwandte Berufe, Berlin W 35, Potsdamer Straße 103a.**

Briefanschrift: Berlin W 35, Postfach 42.

(Lindner)